

Rechtssache C-8/24**Vorlage zur Vorabentscheidung****Eingangsdatum:**

9. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Visoki kazneni sud Republike Hrvatske (Kroatien)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Oktober 2023

Rechtsmittelührerin:

D. d.o.o.

Andere Beteiligte:

Županijsko državno odvjetništvo u Zagrebu

...[nicht übersetzt]

Der Visoki kazneni sud Republike Hrvatske (Hohes Strafgericht der Republik Kroatien), ...[nicht übersetzt] entscheidet über die Rechtsmittel des Staatsanwalts und der Gesellschaft D. d.o.o. aus Z., die gegen das Urteil des Županijski sud u Zagrebu (Gespantschaftsgericht Zagreb) vom 25. November 2022 erhoben wurden ...[nicht übersetzt], und stellt, auf Grundlage der Bestimmungen des Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV), ein

**VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN AN DEN GERICHTSHOF DER
EUROPÄISCHEN UNION
(anonymisierte Version)**

I Angaben zum vorlegenden Gericht:

Das vorlegende Gericht: Visoki kazneni sud Republike Hrvatske

...[nicht übersetzt]

II Beteiligte des Ausgangsverfahrens:

1. Die Handelsgesellschaft D. d.o.o. mit Sitz in der R. K. [Republik Kroatien], in Z. ...[*nicht übersetzt*]

...[*nicht übersetzt*]

2. Županijsko državno odvjetništvo u Zagrebu (Staatsanwaltschaft der Gespanschaft Zagreb), die zuständige Stelle, um die Registrierung und Genehmigung der Einziehungsentscheidung des Okrožno sodišče v Mariboru (R. S. [Republik Slowenien]) (Regionalgericht Maribor) zu beantragen.

...[*nicht übersetzt*]

III Darstellung des Ausgangsverfahrens und des relevanten Sachverhalts

a) Zusammenfassung des Ausgangsverfahrens

- 1 Der Visoki kazneni sud Republike Hrvatske entscheidet über die Rechtsmittel des Staatsanwalts und der Handelsgesellschaft D. d.o.o., die gegen das Urteil des Županijski sud u Zagrebu¹ eingelegt wurden, das die Einziehungsentscheidung aus dem Urteil des Okrožno sodišče v Mariboru, Republik Slowenien)² anerkannt hatte. Die Einziehungsentscheidung bezieht sich auf Aktien der L. Z. d.d., in Bezug auf welche einstweilige Maßnahmen zur Sicherstellung eines Ertrags aus einer Straftat in Kraft sind.
- 2 Das Okrožno sodišče v Mariboru, Republik Slowenien, übermittelte nämlich dem Županijsko državno odvjetništvo u Zagrebu eine Einziehungsbescheinigung (im Folgenden: Bescheinigung) gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (im Folgenden: Verordnung) sowie eine Übersetzung der Einleitung, des Tenors und eines Teils der Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung, wo die Einziehungsentscheidung enthalten ist, sowie die Übersetzung der Einleitung und des Tenors der zweitinstanzlichen Entscheidung, mit der die Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung abgewiesen wurden, wodurch die Einziehungsentscheidung rechtskräftig wurde.³ Daraufhin schlug das Županijsko

¹ Urteil des Županijski sud u Zagrebu vom 25. November 2022. ...[*nicht übersetzt*]

² Urteil des Okrožno sodišče v Mariboru, Republik Slowenien, vom 27. Mai 2020 ...[*nicht übersetzt*], bestätigt durch das Urteil des Višje sodišče (Obergericht), Republik Slowenien, vom 24. November 2021. ...[*nicht übersetzt*]

³ Gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung erklärte die Republik Kroatien, dass die Entscheidungsbehörde ihr bei der Übermittlung einer Einziehungsbescheinigung zwecks Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung das Original der Einziehungsentscheidung oder eine Abschrift davon zusammen mit der Einziehungsbescheinigung übermitteln muss.

državno odvjetništvo u Zagrebu dem Županijski sud u Zagrebu vor, die Einziehungsentscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken.

- 3 Im Rechtsmittelverfahren kamen dem vorlegenden Gericht Zweifel daran, ob die Vermögensgegenstände, hinsichtlich derer die Einziehungsentscheidung erlassen wurde, in den Anwendungsbereich der Verordnung im Sinne der Bestimmungen des Art. 2 Abs. 3 der Verordnung fallen und damit den Rechten der betroffenen Person im Rahmen der Achtung der Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) unterliegen, deren Missachtung in Ausnahmefällen die Grundlage für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gemäß Art. 19 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung sein kann, was im Folgenden ausführlich erläutert werden wird.

b) Darstellung des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens

Angaben aus der Einziehungsbescheinigung:

- 4 Aus der Bescheinigung geht hervor, dass das Okrožno sodišče v Mariboru eine Einziehungsentscheidung erlassen hat,⁴ wonach von der Handelsgesellschaft D. d.o.o. aus Z. Aktien der L. Z. d.d., und zwar 31 669 Aktien, verbucht in einem Wertpapierdepot der Verwahrerin H. V. d.d., und 25 250 Aktien, verbucht in einem Wertpapierdepot der Verwahrerin P. B. d.d. (d.h. insgesamt 56 919 Aktien der L. Z. d.d.) einzuziehen sind.
- 5 Das Okrožno sodišče v Mariboru hat in der Bescheinigung die Aktien der L. Z. d.d. als einen Ertrag aus einer Straftat (...) nach Art. 2 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung bezeichnet, der der Einziehung ohne endgültige Verurteilung im Anschluss eines Verfahrens im Zusammenhang mit einer Straftat gemäß Art. 2 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung unterliegt.
- 6 Das Okrožno sodišče v Mariboru gab in Abschnitt F der Bescheinigung an, dass es die Einziehungsentscheidung im Zusammenhang mit der Straftat der Gläubigerschädigung⁵ und der Straftat der Geldwäsche⁶ erlassen habe, wobei es letztere Straftat nach der Liste gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung anführte (Wäsche von Erträgen aus Straftaten).

6.1. So stellt das Okrožno sodišče v Mariboru fest, dass das Beweisverfahren gezeigt habe, dass alle rechtlichen Merkmale des Straftatbestands der

⁴ Entscheidung des Okrožno sodišče v Mariboru vom ...[nicht übersetzt] 27. Mai 2020, am 22. Dezember 2021 in Rechtskraft erwachsen.

⁵ Straftat der Gläubigerschädigung gemäß Art. 227 Abs. 2 des KZ-1 [Strafgesetzbuch der Republik Slowenien].

⁶ Straftat der Geldwäsche gemäß Art. 245 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 des KZ-1 [Strafgesetzbuch der Republik Slowenien].

Gläubigerschädigung erfüllt seien, da Herr J. T. im Juni 2013 als formeller Vorstand der insolventen Gesellschaft I. J. S. d.d. und gemäß den Anweisungen von Herrn D. R., Herr T. V., als Geschäftsführer der Gesellschaft V. K. d.o.o., und Herr D. K., als Geschäftsführer der Gesellschaft M. d.o.o., mit dem Ziel, die Gläubiger der Gesellschaft I. J. S. d.d. zu umgehen und zu schädigen, Rechtsgeschäfte abgeschlossen hätten. Für das gegenständliche Verfahren ist relevant, dass das Okrožno sodišče v Mariboru angeführt hat, dass auf diese Weise die Gesellschaft V. K. d.o.o. die Forderungen der Gesellschaft I. J. S. und 56 919 Aktien der L. Z. erworben habe, mit denen eine der Forderungen besichert gewesen sei und die bis zur Kapitalerhöhung im Jahr 2018 53,57 % des Eigentumsanteils ausgemacht hätten, und das ohne tatsächliche Zahlung bzw. nur unter Übernahme der Zahlungsverpflichtungen gemäß den abgeschlossenen Verträgen. Somit sei den Gläubigern der Gesellschaft I. J. S. – den Gesellschaften [Z.E.H.] und Z. D. H. d.d. ein großer Schaden entstanden.

6.2. Das Okrožno sodišče v Mariboru führt an, dass es danach zu einer weiteren Veräußerung der Aktien der L. Z. d.d. gekommen sei, um deren Herkunft zu verschleiern. So hätten im Juli 2013 Herr J. T., als Vorstand der Gesellschaft I. J. S., gemäß den Anweisungen von Herrn D. R., und Herr D. R., als Geschäftsführer der Gesellschaft D., einen Vertrag geschlossen, durch den die Gesellschaft I. J. S. der Gesellschaft D. eine Forderung gegen die Gesellschaft V. K. verkauft habe. Am selben Tag hätten Herr D. R., als Geschäftsführer der Gesellschaft D., und Herr T. V., als Geschäftsführer der Gesellschaft V. K., einen Vertrag über den Verkauf von Aktien abgeschlossen, durch den V. K. 56 919 Aktien der L. Z. d.d. an die Gesellschaft D. verkauft habe, die ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises durch die Übernahme der Schulden der V. K. gegenüber der Gesellschaft I. J. S. beglichen habe.

6.3. Die fraglichen Aktien der L. Z. seien durch einstweilige Maßnahmen sichergestellt worden, jedoch in der kurzen Zeitspanne (16. September – 20. Oktober 2014), in der die Aktien noch nicht sichergestellt gewesen seien, nämlich am 13. Oktober 2014, sei deren Übertragung auf Wertpapierdepots erfolgt sei, die keine Identifizierung der tatsächlichen Eigentümer zulassen würden.

6.4. Das Okrožno sodišče v Mariboru gab an, dass sich alle beteiligten Personen, mit Ausnahme von Herrn J. T., der nur der fiktive Vorstand gewesen sei, ihrer Handlungen und deren Rechtswidrigkeit bewusst gewesen seien, dass sie vorsätzlich gehandelt hätten, und die Straftaten sowohl objektiv als auch subjektiv bewiesen seien.

6.5. Nach den weiteren Ausführungen des Okrožno sodišče v Mariboru wurde die Einziehung des Ertrags auf der Grundlage des begründeten Vorschlags des Staatsanwalts im Schlussplädoyer und nach dem eingehend durchgeführten Beweisverfahren verhängt.

7 Das Okrožno sodišče v Mariboru führte im Abschnitt H der Bescheinigung an, dass der Vertreter der Gesellschaft D., Herr Z. Z., persönlich zur mündlichen Verhandlung erschienen sei.

7.1. Des Weiteren erläuterte das Okrožno sodišče v Mariboru, dass es Herrn Z. Z. in der mündlichen Hauptverhandlung angehört und ihn gemäß den Bestimmungen des Art. 500 ZPK [Zakon o kaznemom postupku, Strafprozessgesetz] belehrt habe, dass er zur möglichen Einziehung des Ertrags des anderen Empfängers – der Gesellschaft D. d.o.o. Stellung nehmen möge und im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ertrags das Recht habe, Beweise vorzulegen und mit Erlaubnis der Präsidentin der Kammer Fragen zu stellen, und ihn vor der Möglichkeit der Einziehung des Ertrags, nämlich der 56 919 Aktien der L. Z, gewarnt habe.

7.2. Das Okrožno sodišče v Mariboru führt an, dass Herr Z. Z. zu diesem Zeitpunkt erklärt habe, dass er Kenntnis von der einstweiligen Sicherstellung habe, die einstweilige Sicherstellung für unbegründet halte und bereits mit seinem Anwalt ein Rechtsmittel beim Županijski sud u Zagrebu eingelegt habe, jedoch ohne Erfolg. Er habe außerdem angegeben, dass er im Falle einer Einziehung der Aktien ein Rechtsmittel erheben werde.

7.3. Des Weiteren führte das [Okrožno] sodišče v Mariboru aus, dass es einen Auszug aus dem Urteil vom 27. Mai 2020, das die Einziehungsentscheidung enthalten habe (Einleitung, Tenor und den Teil der Erläuterung hinsichtlich des eingezogenen Ertrags sowie die Rechtsbehelfsbelehrung), samt Übersetzung ins Kroatische an die Gesellschaft D. d.o.o. zugestellt habe, die das Urteil am 13. Oktober 2020 erhalten, jedoch kein Rechtsmittel erhoben habe.

7.4. Das Urteil des Okrožno sodišče v Mariboru wurde am 22. Dezember 2021 rechtskräftig, nachdem es vom Višje sodišče bestätigt worden war. Das Urteil des Višje sodišče wurde der Gesellschaft D. am 12. Januar 2022 zugestellt. Die Bescheinigung wurde am 17. Februar 2022 ausgestellt.

Angaben aus den zugestellten Auszügen des Urteils des Okrožno sodišče v Mariboru

8 Aus dem Urteil des Okrožno sodišče v Mariboru geht hervor, dass die Kammer des eben genannten Gerichts ein Strafverfahren gegen die Angeklagten Herrn Lj. P., Herrn F. J., Frau M. V. S. und Herrn S. Z. auf der Grundlage der Anklage des Specializirano državno tožilstvo Republike Slovenije (Spezialisierte Staatsanwaltschaft der Republik Slowenien) vom 29. Mai 2017, ergänzt am 23. Oktober 2017 und abgeändert am 21. April 2020, wegen der Straftat des Missbrauchs der Stellung oder Befugnisse gemäß Art. 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und Art. 25 Kazneni zakonik (Strafgesetzbuch) geführt habe.

9 Das Okrožno sodišče v Mariboru erließ nach der mündlichen Hauptverhandlung am 22. Mai 2020 in Anwesenheit der vorhin genannten Angeklagten und ihrer

Verteidiger sowie des Staatsanwalts ein Urteil, mit dem die Angeklagten freigesprochen wurden.

9.1. Somit wurden die Angeklagten laut Tenor des Urteils von der Anklage freigesprochen, dass sie vom 11. bis zum 25. Juli 2007 im Geschäftsbetrieb als Mittäter ihre Stellung und Befugnisse ausgenutzt hätten, um der Gesellschaft I. J. S. d.d. einen großen Vermögensvorteil zu verschaffen.

9.1.1. Der Anklage zufolge habe die Gesellschaft Z. D. H., vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn F. J., mit einer Bank einen Darlehensvertrag abgeschlossen, zu dessen Sicherung die Gesellschaft Z. E. H., vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn S. Z., die Aktien der Gesellschaften H., C. C. und B. [Banka] verpfändet habe. Danach habe die Gesellschaft Z. E. H. die Mittel an die Gesellschaft Z. D. H. überwiesen, die in der Zwischenzeit, vertreten durch das Mitglied der Geschäftsführung Herrn Lj. P., einen Darlehensvertrag in gleicher Höhe mit der Gesellschaft Z. E. H., und die Gesellschaft Z. E. H., vertreten durch Frau M. V. S., einen Darlehensvertrag in etwa gleicher Höhe mit der Gesellschaft I. J. S., vertreten durch den formellen Vorstand Herrn D. Š, geschlossen habe. Zur Sicherung des letztgenannten Darlehens habe die Gesellschaft I. J. S., obwohl überschuldet, mit zwei Blankowechseln und einer Ausfüllungsermächtigung gebürgt. Auf diese Weise hätten die Angeklagten das Vermögen der Gesellschaft Z. E. H. geschädigt, die ohne die verpfändeten Wertpapiere verblieben sei und trotz der Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere weiterhin bei der Bank als Gläubigerin verschuldet geblieben sei, und gleichzeitig der Gesellschaft I. J. S. d.d. einen großen Vermögensvorteil verschafft.

9.2. Der Tenor des Urteils des Okrožno sodišče v Mariboru enthält auch die Entscheidung, dass auf der Grundlage von Art. 498.a Abs. 1 Nr. 1 des Zakon o kazenskem postopku (ZKP) [Strafprozessordnung der Republik Slowenien] von der Gesellschaft D. d.o.o. aus Z., insgesamt 56 919 Aktien der L. Z. d.d. zugunsten der R. S. [Republik Slowenien] einzuziehen sind, wobei über die Art der Vollstreckung der Einziehung im Vollstreckungsstaat zu entscheiden ist.

- 10 In der Begründung des eben genannten Urteils heißt es, dass die Entscheidung über die Einziehung der Aktien auf den Ergebnissen des Beweisverfahrens beruhe, aus denen hervorgegangen sei, dass Herr J. T, als formeller Vorstand der insolventen Gesellschaft I. J. S. d.d. und gemäß den Anweisungen von Herrn D. R., Herr T. V., als Geschäftsführer der Gesellschaft V. K. d.o.o., und Herr D. K., als Geschäftsführer der Gesellschaft M. d.o.o., im Jahr 2013 die Straftat der Gläubigerschädigung bzw. der Geldwäsche begangen hätten (wie zuvor in Punkt 6 dieses Ersuchens und seinen Unterpunkten beschrieben).

10.1. Die Kammer des Okrožno sodišče v Mariboru hörte am 27. Januar 2020 den Vertreter der Gesellschaft D. d.o.o., Herrn Z. Z., der bei dieser Gelegenheit belehrt wurde und, wie in den Punkten 7.1 und 7.2 dieses Ersuchens beschrieben, Stellung nahm.

10.2. Aus dem Urteil geht weiter hervor, dass das Okrožno sodišče v Mariboru am 22. Mai 2020 die öffentliche Hauptverhandlung im Beisein des Staatsanwalts, der vier Angeklagten und ihrer Verteidiger abhielt und der Staatsanwalt im Schlussplädoyer die Einziehung des Ertrags von der Gesellschaft D. vorschlug.

10.3. In der Urteilsbegründung heißt es weiter, dass die Straftat der Gläubigerschädigung Gegenstand eines Vorverfahrens gewesen sei (in dessen Rahmen Hausdurchsuchungen durchgeführt und die einstweilige Sicherstellung des Antrags auf Einziehung des Ertrags angeordnet worden seien), so dass sich die Gerichtsakte ...[nicht übersetzt] auch auf diese Straftat bezogen habe, diese Straftat jedoch später nicht Gegenstand der Anklage gewesen sei.

10.4. Aus der Begründung geht außerdem hervor, dass Herr J. T. inzwischen verstarb, und dass Herr D. R. in diesem Fall als Zeuge vernommen wurde.

10.5. In der Begründung ist weiter angeführt, dass die Entscheidung über die Einziehung der Aktien in dem Verfahren getroffen worden sei, in dem der Freispruch ergangen sei, und nicht in dem nach Rechtskraft des Urteils gesondert geführten Verfahren vor einer nicht mit der Hauptverhandlung befassten Kammer. Die Gesellschaft D., als Empfängerin des rechtswidrig erlangten Ertrags, sei dadurch nicht beschwert worden. Dies liege daran, dass das Recht auf ein Rechtsmittel durch das Urteil gewährleistet und die Rechtsmittelfrist länger gewesen sei als für einen Beschluss, dass über das Rechtsmittel von derselben Gerichtsstanz entschieden worden wäre, und die nicht mit der Hauptverhandlung befasste Kammer und der Ermittlungsrichter nicht mehr Beweise sammeln und erörtern hätten können, als dies die mit der Hauptverhandlung befasste Kammer getan habe.

- 11 Dem vorliegenden Gericht wurden auch die Einleitung und der Tenor des [Urteils des] Višje sodišče zugestellt, aus denen hervorgeht, dass die Kammer des eben genannten Gerichts das Rechtsmittel des Staatsanwalts abwies und in der Sitzung am 24. November 2021 das erstinstanzliche Urteil des Okrožno sodišče v Mariboru im Beisein aller Angeklagten und ihrer Verteidiger sowie des Oberstaatsanwalts bestätigte.

Die Argumente der Beteiligten:

a) *Einwände der rechtsmittelführenden Gesellschaft D. d.o.o.:*

- 12 Die Gesellschaft D. rügt in dem erhobenen Rechtsmittel, dass das Okrožno sodišče v Mariboru fälschlicherweise angegeben habe, dass die verantwortliche Person der Gesellschaft (Herr Z. Z.) persönlich zur mündlichen Verhandlung erschienen sei, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt habe (Abschnitt H der Bescheinigung).

12.1. Sie weist darauf hin, dass die verantwortliche Person der Gesellschaft D. als Zeuge an der mündlichen Verhandlung teilgenommen habe.

12.2. Die mündliche Verhandlung, an der Herr [Z. Z.] teilgenommen habe, habe nicht zu einer Einziehungsentscheidung geführt, da der Staatsanwalt den Antrag zur Einziehung des Ertrags erst später im Schlussplädoyer gestellt habe.

12.3. Sie weist darauf hin, dass es sich beim Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung, in dem die Gesellschaft D. beim Županijski sud u Zagrebu Rechtsmittel erhoben habe, um ein gesondertes und anderes Verfahren handle als jenes, in dem das Okrožno sodišče v Mariboru einen Freispruch und eine Einziehungsentscheidung erlassen habe.

- 13 Die Gesellschaft bestreitet, dass das Verfahren, in dem die Einziehungsentscheidung erlassen worden sei, ein Verfahren sei, auf dessen Grundlage die Verordnung die Anerkennung und Vollstreckung der erlassenen Einziehungsentscheidung ermögliche, und behauptet, dass die in der Charta gewährten Rechte und Freiheiten eindeutig verletzt worden seien.

13.1. Sie weist darauf hin, dass der Gegenstand des Strafverfahrens eine Anklage wegen der im Jahr 2007 begangenen Straftat des Missbrauchs der Stellung und Befugnisse sei und dass die Einziehungsentscheidung auf den in der Urteilsbegründung enthaltenen Sachverhaltsfeststellungen zu anderen, in einem anderen Zeitraum und von anderen Personen begangenen Straftaten beruhe. Diese Personen hätten sich nicht am Verfahren beteiligt. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten vom 25. Mai 2022 COM(2022) 0245, wonach die Einziehung von Vermögenswerten gegen Dritte ohne Verurteilung nur in Fällen zulässig sei, in denen ein Strafverfahren eingeleitet wurde, das Strafverfahren aber aufgrund von Krankheit, Flucht, Tod, Immunität oder Amnestie des Verdächtigen oder Angeklagten bzw. wegen des Ablaufs der Verfolgungsverjährung, nicht fortgesetzt werden konnte, nicht jedoch im Falle eines Freispruchs.

13.2. Sie behauptet, dass sie keine wirksame Möglichkeit gehabt habe, am Verfahren teilzunehmen, weil die verantwortliche Person der Gesellschaft einmal als Zeuge zur mündlichen Verhandlung geladen worden sei; weil sie das Urteil des Okrožno sodišče v Mariboru nicht vollständig, sondern nur in Auszügen ins Kroatische übersetzt erhalten habe, womit das Recht auf Sprache, und damit das Recht auf Verteidigung, Zugang zum Gericht und auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt worden sei. Sie bestreitet auch die Zustellung von Auszügen des Urteils, wie in der Bescheinigung vom 13. Oktober 2020 angegeben, und schlägt ein graphologisches Gutachten vor. Sie behauptet, sie habe das Urteil erst auf ihren Antrag hin im Februar 2022, also nach Ausstellung der Bescheinigung, erhalten.

b) Stellungnahme des Staatsanwalts:

- 14 Der Staatsanwalt führt aus, dass dieses Verfahren im Kern auf die Tatsache hinauslaufe, dass die Angeklagten freigesprochen worden seien vom Vorwurf des

Missbrauchs der Stellung und Befugnisse dadurch, dass sie die Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile durch Kauf von Aktien der L. Z. ermöglicht hätten, und es dann zur kostenlosen Übertragung aller Aktien auf die Gesellschaft D. gekommen sei, gegen die eine Einziehungsentscheidung erlassen worden sei.

14.1. Der Staatsanwalt geht davon aus, dass hinsichtlich der Gesellschaft D. kein Verstoß gegen Verfahrensgrundsätze vorliege, da die verantwortliche Person über das Beweis- und Fragerecht belehrt worden und sich der Möglichkeit einer Einziehung der Aktien bewusst gewesen sei und gegen das in Auszügen zugestellte Urteil kein Rechtsmittel erhoben habe. Hinsichtlich des Einziehungsverfahrens selbst weist er darauf hin, dass die Einziehung im Einklang mit dem slowenischen Zakon o kaznenom postopku (Strafprozessordnung) und im Einklang mit dem 13. Erwägungsgrund der Verordnung erfolgt sei, und dass das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Lösung in der Republik Kroatien nicht relevant für eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung gemäß der Verordnung sei.

14.2. Die eigentlichen Rechtsmittelgründe des Županijsko državno odvjetništvo u Zagrebu betreffen lediglich die Art und Weise der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung und sind für den Inhalt dieses Vorabentscheidungsersuchens nicht relevant.

IV Inhalt der in der Rechtssache anwendbaren nationalen Vorschriften:

15 Die Verordnung ist in der vorliegenden Rechtssache unmittelbar anwendbar (Art. 288 Abs. 2 AEUV).

a) *Recht der Republik Kroatien*

16 Im Rechtsmittelverfahren gemäß Art. 480 Abs. 1 des Zakon o kaznenom postopku („Narodne novine“ [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 152/08, 76/09, 80/11, 91/12-Odluka Ustavnog suda [Entscheidung des Verfassungsgerichts], 143/12, 56/13, 145/13, 152/14, 70/17, 126/19 und 80/22: im Folgenden: ZKP/08):

„Das Gericht der zweiten Instanz kann das Rechtsmittel in einer Sitzung der Kammer oder auf der Grundlage der durchgeführten Verhandlung als verspätet oder unzulässig zurückweisen oder das Rechtsmittel als unbegründet abweisen und das Urteil der ersten Instanz bestätigen, oder das Urteil aufheben und die Sache an die erste Instanz für ein neuerliches Verfahren und eine neuerliche Entscheidung verweisen, oder das erstinstanzliche Urteil abändern.“

b) *Recht der Republik Slowenien*

17 Art. 498 [a] des Zakon o kaznenom postopku der Republik Slowenien

„(I) Außer in Fällen, in denen das Strafverfahren mit einem Urteil endet, das den Angeklagten für schuldig erklärt, werden Geld oder Vermögen gesetzwidriger Herkunft im Sinne von Art. 245 des Strafgesetzbuches und rechtswidrig übergebene oder erhaltene Bestechungsgelder im Sinne der Art. 151, 157, 241, 242, 261, 262, 263 und 264. des Strafgesetzbuches, auch dann eingezogen:

1. wenn diejenigen gesetzlichen Tatbestandmerkmale der Straftat im Sinne des Art. 245 des Strafgesetzbuches nachgewiesen werden, die darauf hindeuten, dass das Geld oder Vermögen im Sinne des genannten Artikels aus Straftaten stammt ...

(3) Die Kammer erlässt hierüber auf begründeten Vorschlag der Staatsanwaltschaft einen gesonderten Beschluss (Art. 25 Abs. 6); zuvor muss der Ermittlungsrichter auf Antrag der Kammer Daten sammeln und alle Umstände ermitteln, die für die Feststellung der gesetzwidrigen Herkunft von Geld oder Vermögen bzw. des rechtswidrig übergebenen oder erhaltenen Bestechungsgeldes von Bedeutung sind.

(4) Dem Eigentümer des eingezogenen Geldes oder Vermögens bzw. Bestechungsgeldes wird eine beglaubigte Kopie der Entscheidung aus dem vorherigen Absatz zugestellt, sofern seine Identität bekannt ist.

(5) Der Eigentümer des eingezogenen Geldes oder Vermögens bzw. Bestechungsgeldes hat das Recht, gegen die Entscheidung im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels Rechtsmittel zu erheben, wenn er der Auffassung ist, dass es keine Rechtsgrundlage für die Einziehung gibt.“

V. Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union, um deren Auslegung ersucht wird:

18 *Charta:*

Art. 47 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. ...

19 *Verordnung:*

Art. 1 – Gegenstand

„(1) Diese Verordnung legt die Vorschriften fest, nach denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen anerkennen und vollstrecken, die von anderen Mitgliedstaaten im Rahmen von Verfahren in Strafsachen erlassen wurden.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, zu achten.“

Art. 2 – Begriffsbestimmungen

...

„(3) ‚Vermögensgegenstände‘ körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, hinsichtlich deren die Entscheidungsbehörde der Auffassung ist, dass sie:

a) den Ertrag aus einer Straftat oder dessen Gegenwert darstellen, unabhängig davon, ob sie ganz oder nur teilweise dem Wert dieses Ertrags entsprechen;

...

d) aufgrund sonstiger Bestimmungen über Einziehungsbefugnisse, einschließlich der Einziehung ohne endgültige Verurteilung, nach dem Recht des Entscheidungsstaats im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat einzuziehen sind“

Art. 19 – Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

„(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Anerkennung oder Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung nur dann versagen, wenn

...

h) in Ausnahmefällen aufgrund genauer und objektiver Angaben berechnete Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unter den besonderen Umständen des Falles die offensichtliche Verletzung eines in der Charta verankerten relevanten Grundrechts, insbesondere des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, des Rechts auf ein faires Verfahren oder des Rechts auf Verteidigung zur Folge hätte.“

Art. 33 – Rechtsbehelfe im Vollstreckungsstaat gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung

„(1) Betroffene Personen haben das Recht, gegen den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen nach

Artikel 7 und Einziehungsentscheidungen nach Artikel 18 im Vollstreckungsstaat wirksame Rechtsbehelfe einzulegen. ...

(2) Die Sachgründe für den Erlass der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung können nicht vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats angefochten werden.“ ...

- 20 *Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union* (im Folgenden: Richtlinie 2014/42/EU)

Art. 8 Garantien

...

„(7) Unbeschadet der Richtlinie 2012/13/EU und der Richtlinie 2013/48/EU haben Personen, gegen deren Vermögen sich die Einziehungsentscheidung richtet, zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Einziehungsverfahren ein Recht auf Rechtsbeistand in Bezug auf die Bestimmung der Tatwerkzeuge und der Erträge. Die betroffenen Personen werden darüber unterrichtet, dass sie dieses Recht haben.“ ...

VI Darstellung der Begründung der Vorlage:

- 21 Der Visoki kazneni sud Republike Hrvatske entscheidet über Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil des Županijski sud u Zagrebu, das die Einziehungsentscheidung des Okrožno sodišče v Mariboru anerkannte. Das Gesetz sieht kein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Visoki kazneni sud Republike Hrvatske vor, so dass der Visoki kazneni sud Republike Hrvatske im Sinne von Art. 267 Abs. 3 AEUV und angesichts der Zweifel an der Auslegung der Verordnung grundsätzlich verpflichtet ist, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten (Urteil des Gerichtshofs [Große Kammer] vom 6. Oktober 2021, Consorzio Italian Management, C-561/19, EU:C:2021:799).
- 22 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Republik Kroatien neben der Bescheinigung auch das Original der Einziehungsentscheidung verlangt (Art. 14 Abs. 2 der Verordnung), bei dem es sich in der vorliegenden Rechtssache um die Urteile des Okrožno sodišče v Mariboru und des Višje sodišče handelt. Diese Urteile wurden dem vorlegenden Gericht (und der Gesellschaft D., worauf später noch eingegangen wird) nur in den Teilen zugestellt, die das Okrožno sodišče v Mariboru für dieses Verfahren als relevant erachtete, d. h. zugestellt wurden die Einleitung und der Tenor (Seiten 1-4), ein Teil der Begründung (Seiten 63-71) und die Rechtsbehelfsbelehrung (Seiten 71-72) des Urteils des Okrožno sodišče v Mariboru, sowie die Einleitung und der Tenor des Urteils des Višje sodišče.

22.1. Aus den so vorgelegten Unterlagen lässt sich schließen, dass der Okrožno sodišče v Mariboru ein Strafverfahren gegen vier Angeklagte⁷ wegen der im Jahr 2007 begangenen Straftat des Missbrauchs der Stellung und Befugnisse geführt hat. Die Sachverhaltsdarstellung in Bezug auf die Taten im Tenor des Urteils, von denen die Angeklagten freigesprochen wurden, enthält keinen einzigen Hinweis auf die Aktien der L. Z., wobei die Begründung zu diesem Teil der Entscheidung nicht zugestellt wurde. Zudem beteiligten sich die vier Angeklagten an diesem Strafverfahren, wobei sie Kenntnis von der Anklage sowie die Möglichkeit hatten, diese mit Hilfe der Verteidiger zu bestreiten, wodurch sie letztlich freigesprochen wurden. Zur Begründung des Freispruchs befasste sich das Okrožno sodišče v Mariboru unter anderem mit den Ereignissen nach 2007, insbesondere im Jahr 2013, an denen nicht mehr die vier Angeklagten, sondern andere Personen beteiligt waren.⁸ Diese Begründung ist Grundlage für den Erlass der Einziehungsentscheidung.

23 Somit beruht die Einziehungsentscheidung in der vorliegenden Rechtssache auf einem Freispruch.

23.1. Daher stellt sich zunächst die Frage, ob der Begriff „Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat, das zur Einziehung von Vermögen ohne endgültige Verurteilung führen kann“ gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung auch ein Strafverfahren umfasst, das mit einem Freispruch endete.

24 Der Visoki kazneni sud Republike Hrvatske hat weitere Zweifel, sollte die erste Frage bejaht werden.

25 In der vorliegenden Rechtssache wurde nämlich ein Freispruch mit einer Einziehungsentscheidung erlassen, die auf den in der Begründung enthaltenen Erkenntnissen beruht, dass eine andere Straftat durch andere Täter, nicht aber durch die Angeklagten begangen worden sei. Es handelt sich also um eine Strafsache und nicht um eine Forderung zivilrechtlicher Natur, wie es im Ausgangsverfahren in der Rechtssache C-234/18 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union der Fall war (Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2020, AGRO IN 2001, C-234/18, EU:C:2020:221).

25.1. Gemäß dem kroatischen Zakon o kaznenom postupku (Strafprozessordnung) kommt die Einziehung eines Ertrags bei einer Verurteilung oder einem Urteil in Betracht, in dem festgestellt wird, dass der Angeklagte eine rechtswidrige Handlung gesetzt hat, die Gegenstand der Anklage in Verfahren *in rem* ist. Solche Verfahren werden jedoch auf Antrag des zuständigen Staatsanwalts durchgeführt, und die Merkmale der Tat, durch die der Ertrag erzielt wurde, werden im Tenor des Urteils festgestellt, und die Personen, gegenüber welchen die Einziehung des Ertrags vorgeschlagen wird, können sich am Verfahren beteiligen und alle

⁷ Die Angeklagten:

⁸ Die anderen Personen:

Einzelheiten abstreiten, sowohl im Hinblick auf die Tat selbst als auch auf jene Tatsachen, von denen die Einziehung des Ertrags abhängt, und sie haben das Recht auf einen Vertreter.

25.2. Unabhängig davon hatte das vorlegende Gericht auch die Ziele des Erlasses der Verordnung im Auge, die darin bestanden, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen zu erleichtern, und insbesondere den 13. Erwägungsgrund der Verordnung, der besagt, dass es kein Hindernis für die Anerkennung von Entscheidungen darstellt, wenn diese im Rechtssystem des Vollstreckungsstaats nicht existieren.

25.3. Darüber hinaus hatte der Visoki kazneni sud Republike Hrvatske auch die Richtlinie 2014/42/EU im Blick, die durch den Erlass von Mindestvorschriften darauf abzielt, die Einziehungsregelungen der Mitgliedstaaten zu harmonisieren und damit gegenseitiges Vertrauen und eine effektive grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu ermöglichen. Gemäß dieser Richtlinie, unter die die Geldwäsche fällt, steht die Einziehung von Erträgen unter dem Vorbehalt einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat (Art. 4 Abs. 1) oder unterliegt einem besonderen Verfahren, wenn das eingeleitete Strafverfahren aufgrund von Krankheit oder Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person nicht abgeschlossen werden kann (Art. 4 Abs. 2). Gleichzeitig ist es verständlich, dass die Richtlinie Mindestvorschriften regelt und einzelne nationale Regelungen auch einen über die Richtlinie hinausgehenden Rahmen vorsehen können.

25.4. In der vorliegenden Rechtssache geht aus der Begründung tatsächlich hervor, dass eine der Personen, die laut Urteilsbegründung des Okrožno sodišče v Mariboru an der Begehung der Straftat der Gläubigerschädigung beteiligt gewesen sei, Herr J. T., in der Zwischenzeit verstorben ist, doch das Okrožno sodišče v Mariboru geht nicht einmal davon aus, dass diese Person die Straftat begangen habe. Zu den übrigen Personen (Herr T. V. und Herr D. K.) liegen solche Angaben jedoch nicht vor, während Herr D. R. laut Urteilsbegründung in dem Verfahren als Zeuge vernommen wurde. Darüber hinaus stellt das Okrožno sodišče v Mariboru im Tenor seines Urteils fest, dass wegen der Straftat der Gläubigerschädigung ein Ermittlungsverfahren geführt worden sei (wobei es nicht angibt, in Bezug auf welche verdächtigen Personen), das jedoch nicht zu einer Anklageerhebung für diese Tat geführt habe.

25.5. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass im Tenor des Urteils des Okrožno sodišče v Mariboru Angaben über die Täter und die Beschreibung der Straftat, auf die dieses Gericht die Einziehungsentscheidung stützte, fehlen.

25.5.1. In dieser Hinsicht berücksichtigte das vorlegende Gericht auch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, das zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Vorabentscheidungsersuchens veröffentlicht wurde, das Urteil des Gerichtshofs vom 12. Oktober 2023, Inter-Consulting (C-726/21, EU:C:2023:764), das zwar andere Quellen des Unionsrechts betrifft, in dem der

Gerichtshof jedoch auf die Bedeutung nicht nur des Wortlauts des Tenors der Entscheidung verwies, sondern auch auf die in der Begründung dargelegten Tatsachen, in Bezug auf die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, sowie aller weiteren relevanten Informationen.

25.5.2. Allerdings ging es in dieser Rechtssache um die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem*, also um das Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweiligen Strafrechtsordnungen, wonach jeder einzelne Mitgliedstaat die Anwendung des in anderen Mitgliedstaaten geltenden Strafrechts akzeptiert, auch wenn die Umsetzung ihres eigenen nationalen Rechts zu einem anderen Ergebnis führen würde. Das alles, um zu verhindern, dass innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Personen, gegen die das Verfahren rechtskräftig eingestellt wurde, wegen derselben Tatsachen verfolgt werden. Nach dem Verständnis des vorliegenden Gerichts führte also ein Sachverhalt, der den (Strafverfolgungs-)Behörden eines Staates als solcher bekannt war, zu einer rechtskräftigen Entscheidung, auf die sich dann das Verbot *bis in idem* stützt.

25.5.3. Im Gegensatz zum eben beschriebenen Fall besteht das Problem in der vorliegenden Rechtssache im Wesentlichen im Fehlen einer Anklage bzw. eines Antrags auf die Tatsachenfeststellung der Merkmale und Täter der Straftaten, auf die das Gericht die Einziehungsentscheidung stützt, was dann folglich den Umfang der Verhandlung in der Strafsache und die Vorhersehbarkeit dieses Umfangs für die Verfahrensbeteiligten beeinflusst, und dies umso mehr, als der förmliche Antrag auf Einziehung der Aktien erst im Schlussplädoyer gestellt wurde.

25.6. Aus all diesen Gründen und unter der Annahme, dass die erste Frage bejaht wird, lautet die nächste Frage, ob der Begriff „Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat, das zur Einziehung von Vermögen ohne endgültige Verurteilung führen kann“ gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung und das Strafverfahren, das mit einem Freispruch und mit einer Entscheidung über die Einziehung eines Ertrags endete, der durch eine andere Straftat und nicht durch die Straftat erlangt wurde, in Bezug auf die der Freispruch erging und an deren Begehung nicht die Angeklagten, sondern Personen beteiligt waren, gegen die keine Anklage erhoben wurde.

- 26 Sollte diese Frage bejaht werden, würden sich dem vorliegenden Gericht auch Fragen im Zusammenhang mit der Achtung der Rechte aus der Charta im Verfahren, in dem die von der Rechtsmittelführerin D. problematisierte Einziehungsentscheidung erlassen wurde, stellen.

26.1. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Visoki kazneni sud Republike Hrvatske von der Bedeutung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung als Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit und im Zusammenhang damit von der Bedeutung der Bestimmung des Art. 33 Abs. 2 der Verordnung ausgeht, wonach die Sachgründe für den Erlass der

Einziehungsentscheidung im Vollstreckungsstaat nicht angefochten werden können.

26.2. Allerdings hat das vorliegende Gericht zugleich die Verfahrensgarantien der Richtlinie 2014/42 im Blick, wie sie der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-845/19 und C-863/19 ausgelegt hat (Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2021, Okrazhna prokuratura – Varna, C-845/19 und C-863/19, EU:C:2021:864).

26.3. Auf all dies wird im Zusammenhang mit Zweifeln infolge der Bedeutung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung hingewiesen, so dass gemäß Art. 19 der Verordnung die Versagung [der Anerkennung und Vollstreckung] von Einziehungsentscheidungen aufgrund der Verletzung von Rechten aus der Charta nur in Ausnahmefällen erfolgen kann.

27 Das Okrožno sodišče v Mariboru führt nämlich in der Urteilsbegründung an, dass „Ereignisse, die sich mehrere Jahre später ereignet haben, nicht zu einer Verurteilung führen können“, um sich in weiterer Folge mit diesen Ereignissen zu befassen, bei denen es die Begehung der Straftaten der Gläubigerschädigung und der Geldwäsche als erwiesen ansieht, an denen jedoch andere Personen beteiligt sind.

27.1. Vielmehr folgt daraus, dass die Straftat der Gläubigerschädigung Teil eines Vorverfahrens war, das jedoch nicht zu einer Anklageerhebung führte.

27.2. In der vorliegenden Rechtssache hat die verantwortliche Person der Gesellschaft D. als Empfängerin des rechtswidrig erlangten Ertrags an einer mündlichen Verhandlung teilgenommen. Auch wenn die Rechtsmittelführerin D. behauptet, dass Herr [Z. Z.] bei dieser Gelegenheit als Zeuge vernommen worden sei, was zu überprüfen bleibt, wurde dieser jedenfalls auf die Möglichkeit der Einziehung der Aktien sowie auf die Möglichkeit, Beweise vorzulegen und Fragen im Verfahren zu stellen, hingewiesen. Daraus folgt, dass Herr [Z. Z.] bei dieser Gelegenheit nicht über das Recht auf Rechtsbeistand für die gesamte Dauer des Einziehungsverfahrens und in Bezug auf die Bestimmung des Ertrags gemäß Art. 8 der Richtlinie 2014/42/EU belehrt wurde (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2021, Okrazhna prokuratura – Varna, C-845/19 und C-863/19, EU:C:2021:864).

27.3. Darüber hinaus war zum Zeitpunkt der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 27. Januar 2020 der Antrag auf Einziehung des Ertrags noch nicht gestellt worden, weil der Staatsanwalt diesen Antrag, wie in der Bescheinigung angeführt, erst im Schlussplädoyer stellte, im Mai 2020. Das Gericht führte die mündliche Verhandlung daher auf Grundlage der im Jahr 2017 erhobenen Anklage, und während des Verfahrens wurde auch Herr D. R. (Geschäftsführer der Gesellschaft D. bis zum 2. Juli 2018) als Zeuge vernommen.

27.4. Daraus folgt, dass die Beteiligung der Gesellschaft D. am Verfahren, die die Kenntnis des Verfahrensgegenstandes und der möglichen Folgen des Verfahrens

voraussetzt, darauf beruht, dass die Aktien in der Strafsache gegen die vier Angeklagten (die von der Anklage freigesprochen werden würden) einstweilig sichergestellt waren, darauf, dass die Gesellschaft durch ihren Anwalt Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Županijski sud u Zagrebu erhoben hat, das die Sicherstellungsentscheidung (angeordnet durch einstweilige Maßnahmen in der Strafsache gegen die vier Angeklagten) anerkannt hat, sowie darauf, dass der Vertreter der Gesellschaft im Verfahren gegen die vier Angeklagten vom Gericht auf die Möglichkeit der Einziehung der Aktien und die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Beweise vorzulegen, hingewiesen wurde, und zwar bevor der Staatsanwalt den formalen Antrag auf Einziehung stellte.

27.5. Weiter geht aus der Akte hervor, dass der Gesellschaft D. als der betroffenen Person, d.h. als Empfängerin des rechtswidrigen Ertrags, nur Auszüge aus dem Urteil des Okrožno sodišče v Mariboru zugestellt wurden, wobei nach Ansicht dieses Gericht das gesamte Urteil ein wichtiges Dokument darstellt (vgl. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren) und die Standards eines fairen Verfahrens die Zustellung des gesamten Urteils erfordern.

27.6. Abschließend ist auch darauf hinzuweisen, dass das Okrožno sodišče v Mariboru nach eigenen Angaben (Auszüge) aus dem Urteil an die Gesellschaft D. zugestellt hat, die gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel erhoben habe. Dagegen behauptet die Gesellschaft D., dieses Urteil nie erhalten zu haben, und schlägt eine Beweisführung in diese Richtung vor (Einholung einer Bestätigung über die erfolgte Zustellung und eines graphologischen Gutachtens), was, im Kontext der Bedeutung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und der Bestimmung des Art. 33 der Verordnung, wonach die Sachgründe für den Erlass der Einziehungsentscheidung im Vollstreckungsstaat nicht angefochten werden können, auch die Frage nach dem Umfang der Überprüfung und Beratung mit der Entscheidungsbehörde aufwirft.

28 Aus diesen Gründen stellen sich dem Visoki kazneni sud Republike Hrvatske auch die Fragen, ob die Verordnung, Art. 1 Abs. 2 der Verordnung und Art. 47 der Charta der Anerkennung einer Einziehungsentscheidung entgegenstehen, die in einem Strafverfahren erlassen wurde, in dem die betroffene Person im Sinne von Art. 2 Abs. 10 der Verordnung:

- nicht zur Teilnahme an allen Phasen des Strafverfahrens geladen wurde;
- nicht auf das Recht auf Rechtsbeistand während des gesamten Verfahrens hingewiesen wurde;
- nicht den vollständigen Wortlaut des Urteils, in dem die Einziehungsentscheidung enthalten ist, in einer ihr verständlichen Sprache zugestellt bekommen hat, sondern nur Auszüge eines solchen Urteils, und gegen das so zugestellte Urteil kein Rechtsmittel erhoben hat.

VII Vorlagefragen:

I Umfasst der Begriff „Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat, das zur Einziehung von Vermögen ohne endgültige Verurteilung führen kann“ gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung auch ein Strafverfahren, das mit einem Freispruch endete?

II Umfasst der Begriff „Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat, das zur Einziehung von Vermögen ohne endgültige Verurteilung führen kann“ gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung auch ein Strafverfahren, das mit einem Freispruch endete und mit einer Entscheidung über die Einziehung eines Ertrags, der durch eine andere Straftat und nicht durch die Straftat rechtswidrig erlangt wurde, in Bezug auf die ein Freispruch ergangen ist und an deren Begehung nicht die Angeklagten, sondern Personen beteiligt waren, gegen die keine Anklage erhoben wurde?

III Stehen die Verordnung, Art. 1 Abs. 2 der Verordnung und Art. 47 der Charta der Anerkennung einer Einziehungsentscheidung entgegen, die in einem Strafverfahren erlassen wurde, in dem die betroffene Person im Sinne von Art. 2 Abs. 10 der Verordnung:

- nicht zur Teilnahme an allen Phasen des Strafverfahrens geladen wurde;
- nicht auf das Recht auf Rechtsbeistand während des gesamten Verfahrens hingewiesen wurde;
- nicht den vollständigen Wortlaut des Urteils, in dem die Einziehungsentscheidung enthalten ist, in einer ihr verständlichen Sprache zugestellt bekommen hat, sondern nur Auszüge eines solchen Urteils, und gegen das so zugestellte Urteil kein Rechtsmittel erhoben hat.

Zagreb, 4. Oktober 2023

...[nicht übersetzt]